

in den Grenzgebieten sind Ordnungsstrafmaßnahmen angedroht.

Eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften dient der weiteren Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft.

Mit der **AO Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109)** wird der zeitliche Vorlauf für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik vor den anderen Teilen der Jahrespläne eingeführt. Sie dient dem Zweck, durch rechtzeitige Planung und Bilanzierung der wissenschaftlich-technischen Leistungen die für ihre Realisierung notwendigen Bedingungen zu gewährleisten und die daraus erwachsenden ökonomischen Ergebnisse für die Leistungsentwicklung unserer Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

Die AO legt fest, auf Grund welcher staatlicher Planaufgaben, staatlicher Festlegungen und Orientierungen sowie der langfristigen Entwicklungskonzeptionen die Planentwürfe auszuarbeiten sind. Die Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit zur Lösung volkswirtschaftlich vordringlicher Aufgaben, die ebenfalls Planungsgrundlage sind, sind bereits im Januar eines jeden Jahres, beginnend für den Planentwurf 1984, durch die Generaldirektoren der Kombinate vor den zuständigen Ministern zu verteidigen. Im Verlauf der Planausarbeitung sind die Aufgaben und Zielstellungen für Kooperationsleistungen auszuarbeiten und mit den Kooperationspartnern und den bilanzierenden Organen abzustimmen. Zu entscheidenden Problemen der materiell-technischen Sicherung, die nicht selbst gelöst werden können, sind mit den Planentwürfen Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

Mit der **VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 85)** wird die wirtschaftliche Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe verstärkt auf die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur Senkung des Produktionsverbrauchs und der Selbstkosten, zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Leistungen und der Investitionen, der Effektivität der Außenwirtschaft und zur Verbesserung der Bestandökonomie gerichtet. Die Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel und deren volkswirtschaftlich effektive Verwendung auf der Grundlage des Planes wird erhöht. Dazu wird insbesondere die stimulierende Wirkung der ökonomischen Kategorien Kosten, Preis, Kredit und Zins sowie Produktionsfondsabgabe eingesetzt.

Die VO hat Grundsatzcharakter und zieht eine Reihe von Veränderungen und Ergänzungen bestehender Rechtsvorschriften nach sich, so z. B. Ergänzungen zur Planungsordnung, die Veränderung der Finanzierungsrichtlinien und der LeistungsfondsAO, neue Bestimmungen zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen und zur Kreditgewährung in der sozialistischen Wirtschaft.

In der VO wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kombinate und Betriebe ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt in jedem Falle zu erfüllen haben. Wenn der erwirtschaftete Gewinn nicht ausreicht, sind eigene Fonds einzusetzen. Die Zahlung von Lohn und Prämien an die Werktätigen entsprechend ihrer Leistung wird gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften (§§ 95 ff. AGB) gesichert. Im übrigen wird das Verfahren zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und der Finanzierung geregelt.

Schließlich wenden die Aufgaben für die Hauptbuchhalter als staatliche Kontrolleure auf der Grundlage der HauptbuchhalterVO vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156)<sup>3</sup> im Sinne der Vorschriften der vorliegenden VO präzisiert.

Die **AO über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 113)**

tritt an die Stelle von zwei bisher getrennten Rechtsvorschriften<sup>4</sup>, da sie sowohl für die zentralgeleiteten als auch für die bezirksgeleiteten volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens (mit Ausnahme der Außenhandelsbetriebe) gilt.

Die Nettogewinnabführung an den Staat hat Vorrang bei der Fondsbildung und -Verwendung der Kombinate und Betriebe. Dem entsprechen solche neuen Regelungen wie

- die Pflicht, die Gewinne der Betriebe innerhalb eines Kombinats unsaldiert auszuweisen, damit Verluste einzelner Betriebe nicht mehr durch Umverteilung ausgeglichen werden können;
- der Grundsatz, die Nettogewinnabführung in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten, auch dann, wenn die staatliche Planaufgabe Nettogewinn nicht erfüllt wurde;
- die Pflicht, geplante Gewinne, die nicht für den geplanten Verwendungszweck eingesetzt werden, an den Staatshaushalt abzuführen.

Die Finanzierung von über den Plan hinaus durchgeführten Rationalisierungsinvestitionen aus dem Leistungsfonds ist nicht mehr möglich. Der Reservefonds darf nur noch in Kombinat gebildet werden, denen Kombinatebetriebe angehören. Neu in die Liste der zulässigen finanziellen Fonds wurde der Instandhaltungsfonds aufgenommen. Seine Bildung und Verwendung wird in einer gesonderten Anordnung geregelt.

Das **Hauptanliegen der VO über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — KreditVO - vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126)** besteht darin, die Geld- und Kreditfonds auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen und mit den Kategorien der wirtschaftlichen Rechnungsführung wie Kredit und Zins sowie durch die Bankkontrolle noch wirkungsvoller zur entschiedenen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis beizutragen.<sup>5</sup>

Entsprechend dem Platz der Kombinate in der Volkswirtschaft wurden die Beziehungen zwischen der Bank und den Kombinat umfassender ausgestaltet. Diese Beziehungen werden nicht mehr nur auf Grund von Vereinbarungen gestaltet, sondern die KreditVO regelt u. a. ausdrücklich

- die Ausarbeitung von Kreditkonzeptionen durch die Bank mit dem Ziel, aktiv und vorausschauend auf die Erhöhung der Leistungskraft und Effektivität des jeweiligen Kombinats einzuwirken,
- die Gewährung von Krediten an das Kombinat für Aufgaben mit entscheidendem Einfluß auf dessen gesamten Reproduktionsprozeß und
- die Übernahme von Garantien seitens des Generaldirektors für die Erfüllung der Kreditvoraussetzungen und -bedingungen durch Kombinatebetriebe, die ihre Pläne nicht erfüllen.

Für die Aufgaben der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle von Forschung und Entwicklung wurden erstmalig umfassende Rechtsgrundlagen geschaffen. Zinsabschläge bis auf 1,8 Prozent sind zur Stimulierung einer vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung und beschleunigten Überleitung von planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vorgesehen. Über ausgewählte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben übt die Bank eine Kontrolle aus. Bei Feststellung des uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln kann sie finanzielle Mittel ganz oder teilweise sperren.

In die Bankkontrolle werden jetzt alle Mittel einbezogen, die für die Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden. Ein Grundmittelkreditvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn eine ordnungsgemäß getroffene Grundsatzentscheidung vorliegt und die Investitionen in den Plan eingeordnet sowie vertraglich gesichert sind.

Neu ist, daß die in der KreditVO geregelten Kredit-